

Allgemeine Mietbedingungen

1. Mietzins

Der Mietzins für die Überlassung des Mietgegenstandes (Filmgeräte samt Zubehör) bestimmt sich nach unserer bei Vertragsabschluß gültigen Mietzinsliste. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform. Für Gerätesätze mit Zubehör, für die in der Mietzinsliste ein Gesamtmietzins ausgewiesen wird, ist der volle Mietzins auch dann zu zahlen, wenn einzelne Teile oder Zubehöerteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Der Mietzins versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem der Mietgegenstand verbindlich bestellt ist, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Versendung oder Auslieferung von unserem Lager. Sie endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer, selbst dann, wenn der Mietgegenstand vorzeitig zurückgeliefert wird. Wird der Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückgeliefert, ist der volle Mietzins bis zum Eintreffen des Mietgegenstandes beim Vermieter zu bezahlen. Soweit Geräte vor 12.00 Uhr mittags abgeholt oder versandt werden bzw. soweit sie nach 12.00 Uhr beim Vermieter rückgeliefert werden, ist der volle Tagesmietzins zu zahlen. Für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage während der Mietzeit wird der Mietzins nur dann nicht berechnet, wenn der Mieter nachweist, dass der Mietgegenstand an diesen Tagen weder benutzt wurde noch in Bereitschaft stand. Im übrigen ist der Mietzins unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt werden.

3. Transport

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Er trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch im Falle einer Zustellung durch den Vermieter oder einem von ihm Beauftragten. Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter; sie werden vom Vermieter zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Versendung des Mietgegenstandes ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens; er trägt auch hierfür die Kosten und das Risiko. Für Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb des Ein- und Auslieferungsbereiches des Vermieters liegt, übernimmt dieser keine Haftung.

4. Eigentums- und Verfügungsgewalt

Der Mietgegenstand steht im alleinigen Eigentum des Vermieters. Jede Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Vermieters unzulässig. Im Falle einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages und zur sofortigen Rücknahme der Geräte berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in den Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze des Vermieters trägt der Mieter. Dieser hat auch für den Schaden aufzukommen, der dem Vermieter durch den Ausfall des Mietgegenstandes aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

5. Gewährleistung, Haftung

Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Empfang unverzüglich zu untersuchen. Der Mietgegenstand gilt als in einwandfreiem Zustand übernommen, sofern nicht bei Empfangnahme eine ausdrückliche Mängelrüge erfolgt. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen für nicht bei der Übernahme ausdrücklich gerügte Mängel gehen zu Lasten des Mieters. Für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen des Mietgegenstandes samt Zubehör entstehen, ist jegliche Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei Empfangnahme ausdrücklich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen und Ausfällen weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt. Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an dem Mietgegenstand und dem Zubehör bzw. von allen Verlusten, ist dem Vermieter innerhalb von drei Tagen Mitteilung zu machen. Der Mieter haftet bis zur Rücklieferung des Mietgegenstandes samt Zubehör für dessen Verlust und für Beschädigungen daran, auch soweit den Mieter kein Verschulden trifft. Der Mieter haftet auch für alle Schäden, die durch einen unfachmännischen bzw. unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes samt Zubehör entstehen.

6. Versicherung

Die Mietgegenstände sind grundsätzlich vom Mieter durch eine Geräteversicherung (einschließlich Transportversicherung) zum Neuwert zu versichern. Versicherungswert ist demnach der Neuwert der Mietgegenstände, bei gleichen Ausstattungsmerkmalen zzgl. der Bezugs- und Montagekosten sowie im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung anfallende Zollgebühren. Der Mindestversicherungsschutz muss dabei Entschädigungsleistungen umfassen, sofern durch äußere Einwirkung die Mietgegenstände unvorhergesehen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Der Mieter hat vor Überlassung der Mietgegenstände dem Vermieter einen schriftlichen

Nachweis über die abgeschlossene Versicherung (Police) vorzulegen, die den Vermieter als Begünstigten ausweist.

Der Mieter kann auf besonderen Wunsch – vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Versicherers – für bestimmte Territorien eine Versicherung über den Vermieter abschließen. Diese Versicherung wird in Höhe von 10% der jeweils berechneten Mietgebühr gesondert in Rechnung gestellt. Die Prämie ist zusammen mit dem Mietzins zur Zahlung fällig.

Soweit der Vermieter auf Wunsch des Mieters die Versicherung übernimmt, trägt der Kunde bei jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 1.250,00. Bei Abhandenkommen der Mietgegenstände (z.B. Diebstahl, etc.) haftet der Mieter verschuldensunabhängig mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 20% des Geräteneuwerts, im Höchstfall € 20.000,00. Wegen Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird ausdrücklich auf die entsprechenden Versicherungsbedingungen hingewiesen. Die Versicherungsbedingungen kann der Mieter zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Vermieters einsehen.

Wesentliche Änderungen der Gefahrenlage und alle Besonderheiten, die über den üblichen Rahmen der Benutzung der Mietgegenstände hinausgehen (Gefahr erhöhende Risiken) sind vor und auch nach Vertragsschluss dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit die Mietgegenstände außerhalb des versicherten Territoriums verbracht werden sollen, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Die Kosten für hierfür erforderliche Zusatzversicherungen trägt der Mieter, unabhängig davon, ob er selbst oder über den Vermieter die Mietgegenstände versichert.

Der Mieter ist im Falle einer vom Vermieter zu genehmigenden gewerblichen Untervermietung verpflichtet, die Mietgegenstände hierfür selbst zu versichern und etwaige Schadensfälle über seine eigene Versicherung abzuwickeln. Die Inanspruchnahme der Versicherung des Vermieters ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei Verstoß gegen Obliegenheitspflichten der Versicherungsbedingungen trifft das Risiko des Ausfalls der Versicherungsleistungen den Mieter.

7. Zahlung, Rabatte, Fälligkeit

Der Mietzins ist bei Ablauf der Mietdauer zur Zahlung fällig, spätestens jedoch jeweils zum Ende eines Kalendermonats während der Mietdauer. Abzüge von der Mietzinsrechnung sind nicht zulässig. Eine Aufrechnung gegen die Mietzinsforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Rückgabe des Mietgegenstandes zu verlangen. Der Mieter ermächtigt unter Verzicht auf sein Hausrecht den Vermieter, zur Wiedererlangung des Mietgegenstandes jeden Raum zu betreten, in dem der Mietgegenstand bzw. Teile davon sich befinden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Bewilligte Rabatte kommen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder Zahlungsverzug (§ 284 BGB) des Mieters sowie bei gerichtlicher Betreibung der Rechnungsforderung in Wegfall und werden nachberechnet. Bei Zahlung der Mietrechnung nach mehr als 30 Tagen behält sich der Vermieter das Recht vor, den bewilligten Rabatt zu streichen. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. des ausstehenden Betrages zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Übergabe der Mietsache, Rücklieferung und Zahlung ist München. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, nach Wahl des Klägers München oder der Sitz bzw.

Wohnort des Mieters. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit.

Änderungen und/oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck wirtschaftlich am ehesten entsprechen. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.